

# Satzung der Altonaer Schützengilde von 1639 e.V.



## Name und Sitz

### § 1

Der Verein führt den Namen „Altonaer Schützengilde von 1639 e. V.“ (ASG) und hat seinen Sitz in Hamburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und des Hamburger Sportbundes e. V. (HSB). Er ist in das Vereinsregister der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen. Gerichtsstand ist Hamburg.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

## Zweck

### § 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt den Schießsport als Mittel zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung, Erfrischung des Geistes, Steigerung von Selbstbewusstsein und Tatkraft. Er ist in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Hinsicht neutral und vertritt den reinen Amateurgedanken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vermittlung des Schießsports nach anerkannten schießsportlichen Disziplinen durch geeignete Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten.
- b) Bereitstellung von geeigneten Schießanlagen sowie dazugehörigen Gesellschaftsräumen (Schützenheim), die zum Schießen nach anerkannten schießsportlichen Disziplinen und sportlichen sowie brauchwürdigen Wettkämpfen notwendig sind.
- c) Schulung der Mitglieder für die Teilnahme an Wettkämpfen im Sinne des Olympischen Gedankens und Erbringung von Leistungen nach den Bedingungen des DSB.
- d) Durchführung von Veranstaltungen, die dem Interesse der Mitglieder, zur Pflege der Kameradschaft und Aufrechterhaltung der Tradition dienen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Mitgliedschaft

## § 3

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Ehrenvorsitzender

Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## § 4

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitglieder können an allen von und im Namen der ASG durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen. Die Mitglieder sind erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

## § 5

Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins oder des Schützensports schädigen, können vom Vorstand mit einer Verwarnung, einer Geldbuße bis zur Höhe eines Vierteljahresbeitrages oder einer sportlichen Sperre von begrenzter Dauer belegt werden. Die Strafe ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Eine Berufung beim Ehrenausschuß des Vereins ist möglich. Die Berufung hat unter Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes an gerechnet, schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenausschusses zu erfolgen. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist endgültig.

# Aufnahme

## § 6

Für die Aufnahme eines Mitgliedes ist die Ausfüllung des hierfür bestimmten Vordruckes erforderlich. Dieser Vordruck muß enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der um Aufnahme Nachsuchende die Satzung anerkennt,
- b) die Angabe des Vor- und Zunamens, Standes, Berufes, Geburtstages und der Anschrift,
- c) die Erklärung, ob der Antragsteller schon einem anderen Schützenverein angehört hat oder noch angehört,
- d) die eigene Unterschrift des Antragstellers,
- e) bei Mitgliedern unter 18 Jahren die Unterschrift der Eltern oder der/des Erziehungsberechtigten,
- f) der Verein ist ermächtigt, persönliche Daten für sportliche Zwecke an andere Verbände nach dem Datenschutzgesetz weiterzugeben.

## § 7

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach sechswöchiger Probezeit durch den Vorstand. Das Aufnahmeformular ist auszuhängen. Bei Ablehnung werden Gründe nicht genannt.

# Austritt, Ausschluss

## § 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.Juni und 31.Dezember eines Jahres möglich. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen, z.B. bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Stadt. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. Das austretende Mitglied bleibt bis zum 30.Juni bzw. 31.Dezember zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Es hat das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

## § 9

Den Ausschluß eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen. Der fristlose Ausschluß kann erfolgen:

- a) wenn sich das Mitglied einer schweren Verletzung des Ansehens und der Belange des Vereins schuldig gemacht hat,
- b) wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft schuldig gemacht hat,
- c) wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate rückständig ist; dem Mitglied muß vorher eine Mahnung und die Androhung des Ausschlusses zugestellt worden sein,
- d) wenn sich das Mitglied fahrlässig verhält, (Nichtbeachtung der Stand- bzw. Schießordnung.

## § 10

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung beim Ehrenausschuß des Vereins zu. Die Berufung hat unter Angabe von Gründen innerhalb von 4 Wochen vom Erhalt der Ausschlussmitteilung an gerechnet, schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenausschusses zu erfolgen. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist endgültig.

## § 11

Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren läuft und/oder die den vollen Jahresbeitrag für das zurückliegende Jahr nicht bezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt.

## Beiträge

### § 12

Jedes Mitglied hat Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Art, Höhe und Fälligkeit der in der Beitragsordnung zusammengefassten Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die jeweils aktuelle Beitragsordnung ist durch den Vorstand zu veröffentlichen. Die Beiträge umfassen beispielsweise die Aufnahmegebühr, laufende Beiträge und eventuelle Umlagen.

Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen eine befristete Beitragsermäßigung sowie ggf. einen Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung aussprechen.

## Haftung

### § 13

Der Verein haftet nur im Rahmen der vom DSB abgeschlossenen Versicherung und der vom Verein eventuell zusätzlich abgeschlossenen Versicherung.

## Geschäftsjahr / Schießjahr

### § 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Organe

### § 15

Die ehrenamtlichen Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportausschuß
- d) der Ehrenausschuß

# Mitgliederversammlung

## § 16

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Im ersten Quartal jeden Jahres findet eine Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind. Auf jeweiligen persönlichen Wunsch werden Mitglieder ausschließlich elektronisch, z.B. per email eingeladen. Dieser Wunsch ist vom Vorstand in geeigneter Form zu dokumentieren. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf der Versammlung Anträge zu stellen, Anträge zur Tagesordnung müssen jedoch 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden.

Über Annahme bzw. Ablehnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

## § 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung zu einer beschlussfähigen Außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 18

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes mit dem Bericht des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes mit dem Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen,
- e) Anträge.

## §19

Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und zwar in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen:

- a) 1.Vorsitzenden
- b) Schatzmeister
- c) Jugendleiter
- d) 2.Sportleiter

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen:

- a) 2.Vorsitzenden
- b) Schriftführer
- c) Sportleiter

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

## § 20

Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Eignung und Befähigung der Versammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Dem geschäftsführenden Vorstand und der Versammlung steht das Recht zu, einen Vorschlag abzulehnen.

## § 21

Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre einen Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer wird in den geraden Jahren und ein Kassenprüfer in den ungeraden Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Pflicht, die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## Protokolle

## § 22

Von jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind alle Anträge und Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

# Vorstand

## § 23

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1.Vorsitzenden
- b) 2.Vorsitzenden
- c) Sportleiter
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer
- f) Jugendleiter
- g) 2.Sportleiter

## § 24

Gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Je 2 von ihnen sind vertretungsberechtigt.

## § 25

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung für erforderlich erachtet. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von 1 Woche eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die auch beschlussfähig ist, wenn weniger als 4 Vorstandsmitglieder, mindestens aber 2, anwesend sind.

## § 26

Der 1. und 2.Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder sonstige Tagungen. Falls die Vorsitzenden verhindert sind, kann ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung übernehmen.

## § 27

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Ausschüsse vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, den Posten bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

## Sportausschuss

### § 28

Der Sportausschuß besteht aus dem 1. und 2.Sportwart und dem Jugendleiter (gewählt gemäß § 19 der Satzung).

Trainingsleiter, Spartenleiter, sowie Waffen- und Gerätewarte werden vom Vorstand eingesetzt (gemäß § 20 der Satzung).

Die Mitglieder des Sportausschusses gehören dem erweiterten Vorstand an und können auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Berufung in den Sportausschuss wird bekannt gegeben.

## Ehrenausschuss

### § 29

Der Ehrenausschuss des Vereins wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern und 2 stellvertretenden Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenausschusses müssen mindestens 30 Jahre alt sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorsitzende des Ehrenausschusses kann jederzeit beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Ehrenausschuß ist beschlussfähig, wenn alle 3 ständigen Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Sollte der Ehrenausschuß nicht beschlussfähig sein, muß innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einberufen werden. Die beiden stellvertretenden Beisitzer ergänzen dann durch Losentscheid den Ausschuss auf die beschlussfähige Zahl.

## Festausschuß

### § 30

Der Festausschuss wird vom Vorstand eingesetzt.

## Ausgaben

### §31

Der Vorstand kann im Laufe eines Jahres einmalig für notwendige Anschaffungen über Mitgliedsbeiträge, die innerhalb eines Quartals anfallen, verfügen. Alle anderen Ausgaben sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Festgelegte Gelder können nur in Anspruch genommen werden, wenn der gewählte Vorstand – § 23 – und der Ehrenausschuss – § 29 – einen einstimmigen Beschluss fassen.

# Satzungsänderungen

## § 32

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 10 Tage vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung, die über sie beschließen soll, schriftlich beim Schriftführer des Vereins eingegangen sein.

## Auflösung

### §33

Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

### §34

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Schützenkreis Hamburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Teil des Vermögens, der historischen Wert besitzt, fällt den Historische Museen Hamburg - Stiftung öffentlichen Rechts (Altonaer Museum) zwecks Dokumentation und / oder Darstellung der Altonaer Geschichte zu.

Vor der Weiterverwendung ist das Vereinsvermögen jedoch vom Schützenkreis Hamburg e.V. sowie von den Historische Museen Hamburg für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Auflösung treuhänderisch zu verwalten, um abzuwarten, ob es zu einer Wieder- oder Neugründung der Altonaer Schützengilde kommt und diesem Verein wiederum die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird. Wird dieser wieder- oder neu gegründeten Altonaer Schützengilde die Gemeinnützigkeit zuerkannt, dann ist dieser das Vereinsvermögen auszukehren.

### § 35

Für alle in der Satzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.

### § 36

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Gericht, von den Behörden, dem DSB und der ihm angeschlossenen Behörde verlangt werden, selbst vorzunehmen.

# Sportschützenbescheinigungen

## § 37

Für Sportschützenbescheinigungen von Mitgliedern sind folgende Vorstandsmitglieder berechtigt den Verein alleinig zu vertreten: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Sportleiter, 2. Sportleiter. Entsprechende Dokumente müssen folgendes aufweisen: Unterschrift, Funktion in Klartext sowie Vereinsstempel.

## § 38

Die Mitglieder erteilen mit dem Zeitpunkt Ihres Eintrittes für die Dauer ihrer Mitgliedschaft und ein Jahr darüber hinaus ihre Einwilligung zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten an die für den Verein zuständige Waffenbehörde, soweit dies zur Erfüllung von schießsportlichen oder gesetzlichen Pflichten des Vereines oder für die Bescheinigung eines persönlichen Bedürfnisses nach § 27 SprengG notwendig ist oder erforderlich werden sollte.

Insbesondere werden folgende Daten erhoben und ggf. übermittelt: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, ggf. bisherige bestehende Mitgliedschaften in schießsportlichen Vereinen, ggf. Nummern der erteilten Waffenbesitzkarten (bzw. NWR-E-ID) mit ausstellender Behörde, ggf. Besitz einer Standaufsichtsberechtigung nach § 10 AWaffV.

Beschlossen auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.März 1963. Ferner mit den Änderungen vom 25.Januar 1985, den Änderungen vom 20.Januar 1987, den Änderungen vom 8.Februar 1991, den Änderungen vom 22.Februar 2006 und den Änderungen vom 16.Februar 2010, sowie den Änderungen vom 16.03.2016, sowie den Änderungen vom 14.03.2018, sowie den Änderungen vom 24.11.2021.